

7 K 2557/04.KO



M7562
Eingegangen

02. SEP. 2005

Becher & Dieckmann
Rechtsanwälte

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Str. 29,
90513 Zirndorf,

w e g e n Folgeantrages (Serbien und Montenegro)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz am 29. August 2005 durch
den Richter am Verwaltungsgericht Graf als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung der Ziffern 2 und 3 des Bescheides vom 17. August 2004 (Az.: 5115536-132) verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Serbien und Montenegro vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin und die Beklagte haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Die im Jahre 1966 geborene Klägerin ist Staatsangehörige von Serbien und Montenegro albanischer Volkszugehörigkeit und stammt aus Serbien. Sie begehrt die Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

Am 17. Juni 1999 beantragte die Klägerin, als Asylberechtigte anerkannt zu werden, nachdem sie im Mai dieses Jahres auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war. Sie führte zur Begründung ihres Asylbegehrens an, dass es zu Hausdurchsuchungen gekommen sei, da ihr Ehemann im Verdacht gestanden habe, die kosovarischen Separatisten zu unterstützen. Sie selbst sei im Jahre 1993 zu einer Abtreibung gezwungen und im Jahre 1998 zwangssterilisiert

worden. Nach der Flucht ihres Ehemannes sei das Haus der Familie von der Polizei durchsucht worden.

Mit Bescheid vom 11. Juni 2002 lehnte die Beklagte die Asylanerkennung der Klägerin ab und stellte fest, dass in ihrem Falle die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen. Die Beklagte forderte die Klägerin zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihr die Abschiebung in ihr Heimatland an.

Am 05. März 2003 beantragte die Klägerin, die Abänderung der in ihrem Falle zu § 53 Abs. 6 AuslG getroffenen Entscheidung. Sie verwies auf das Attest einer Ärztin für Psychotherapie, wonach sie an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit der Gefahr der Retraumatisierung leide. Mit Bescheid vom 13. März 2003 lehnte die Beklagte die Abänderung ihrer zu § 53 AuslG getroffenen Entscheidung ab. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 13. August 2003 im Verfahren 7 K 819/03.KO abgewiesen.

Am 05. Mai 2004 stellte die Klägerin einen Folgeantrag, zu dessen Begründung sie auf eine bei ihr vorliegende Traumatisierung abstellte.

Mit Bescheid vom 14. Juli 2004 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens im Falle der Klägerin ab. Mit weiterem Bescheid vom 15. Juni 2004 lehnte die Beklagte die Abänderung ihrer zu § 53 AuslG getroffenen Entscheidung ab.

Die gegen die Bescheide erhobene Klage nahm die Klägerin am 10. August 2004 zurück.

Am 13. August 2004 stellte die Klägerin einen weiteren Folgeantrag. Mit Bescheid vom 17. August 2004 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Abänderung ihrer zu § 53 AuslG getroffenen Entscheidung ab und drohte ihr die Abschiebung nach Serbien und Montenegro an. Der Bescheid wurde der Klägerin am 19. August 2004 zugestellt.

Am 24. August 2004 hat die Klägerin Klage erhoben, zu deren Begründung sie unter Vorlage eines fachpsychologischen Gutachtens erneut auf ihre Erkrankung an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie die bei einer Rückkehr nach Serbien und Montenegro bestehende Gefahr einer Retraumatisierung verweist.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. August 2004 (Az.: 5115356-132) zu verpflichten festzustellen, dass in ihrem Falle die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Gründe ihrer ablehnenden Entscheidung.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat mit Beschluss vom 20. September 2004 im Verfahren 7 L 2658/04.KO die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Klägerin nicht nach Serbien und Montenegro abgeschoben werden darf.

Aufgrund des Beschlusses vom 12. Januar 2005 hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Entscheidungsgründe verwiesen.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Behördenakten verwiesen, deren Inhalt Gegenstand bei der Entscheidung herangezogen wurde.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Klage bleibt erfolglos, soweit die Klägerin die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt. Insoweit liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – nicht vor. Zur weiteren Begründung kann auf die Gründe des Beschlusses vom 20. Januar 2005 verwiesen werden, mit dem über den Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin entschieden wurde. Die Klage hat indessen Erfolg, soweit die Klägerin die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt. Hierzu kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG vorliegen. Das von der Beklagten nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 49 Abs. 1 VwVfG von der Beklagten auszuübende Ermessen ist nämlich auf Null reduziert. Der Klägerin droht aufgrund einer bei ihr bestehenden psychischen Erkrankung bei einer Rückkehr nach Serbien eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, aus der sich in ihrem Falle eine extreme Gefahrensituation ergibt.

Die Klägerin leidet an einer posttraumatischen Belastungsstörung, die mit einer reaktiven Depression einhergeht und als mittel- bis schwergradig einzustufen ist. Dies ergibt sich in schlüssiger Weise aus dem Gutachten der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. ... vom 13. Mai 2005. Die Gutachterin führt die posttraumatische Belastungsstörung auf eine mehrfache Vergewaltigung durch serbische Polizisten Ende April 1999 zurück. Dabei sieht sie die Schilderung der Klägerin aufgrund der von ihr festgestellten vegetativen Begleitreaktionen und der Übereinstimmung zwischen der Erlebnisschilderung und den zu beobachtenden emotionalen Regungen mit hoher Wahrscheinlichkeit als zutreffend an. Das Entstehen einer solchen Belastungsstörung sei dadurch begünstigt gewesen, dass sich die Klägerin zum damaligen Zeitpunkt in einem psychisch labilen Zustand befunden habe. Die Klägerin habe die typischen Merkmale einer posttraumatischen Belastungsstörung erkennen lassen. Diese wurden von der Gutachterin in einer ausführlichen psychopathologischen Untersuchung unter Einbeziehung testpsychologischer Verfahren ermittelt. Durch die bei der Klägerin festgestellte Übererregbarkeit, die bei ihr aufgetretenen Intrusionen und suizidalen Krisen mit begleitender Symptomatik wird der Grad der Erkrankung von der Gutachterin als mittel- bis schwergradig eingestuft.

Das bei der Klägerin aufgetretene Krankheitsbild kann in ihrem Herkunftsland Serbien nicht hinreichend medizinisch behandelt werden. Insoweit ist davon auszugehen, dass psychische Krankheiten in Serbien und Montenegro aufgrund des dort vorherrschenden medizinischen Einsatzes vorwiegend medikamentös behandelt werden. Es besteht dort zwar auch die Möglichkeit anderer Therapieformen, diese sind aber nur in begrenztem Umfang gegeben. Im Rahmen eines aus Mitteln des Auswärtigen Amtes geförderten Pilotprojektes bestehen für kriegsbedingte traumatische Belastungsstörungen regionale Therapiemöglichkeiten. Neben einem Therapiezentrum in der Vojwodina ist zwischenzeitlich ein zweites Therapiezentrum in Vranje/Südserbien eröffnet worden (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) vom 19. März 2005 – 508-516.80/3SCG). Hinsichtlich des Standards von Unterbringung,

Behandlung und Rehabilitation psychiatrischer Patienten ergeben sich in Serbien und Montenegro erhebliche Unterschiede. Während medizinische Anstalten in den Zentren der Republik annähernd dem Niveau in staatlichen Kliniken der EU-Länder gleichkommen, ist dieser Standard in einigen anderen psychiatrischen Krankenhäusern an der Grenze des Toleranzminimums (vgl. Stellungnahme der Deutschen Botschaft Belgrad an das VG Aachen vom 27. Januar 2005). Ausweislich des „Online-Loseblattwerkes“ des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Serbien und Montenegro (inkl. Kosovo), Gesundheitswesen, Stand: Juni 2004, S. 20) sind die Behandlungen psychischer Erkrankungen, insbesondere posttraumatischer Belastungsstörungen medikamentenorientiert. Psychotherapie werde nur punktuell angeboten, am ehesten in großen Städten wie Belgrad und Novi Sad, wobei auch dort die Therapeuten in der Regel nicht für die Behandlungen posttraumatischer Belastungsstörungen ausgebildet sind.

Insoweit ist davon auszugehen, dass die Erkrankung der Klägerin in Serbien in erster Linie medikamentös erfolgen könnte. Die Gutachterin führt indessen aus, dass die Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung einer spezifischen Traumatherapie bedürfe. Diese habe zunächst eine psychische Stabilisierung zum Ziel. Eine derartige psychotherapeutische Behandlung ist aber in Serbien nach den zitierten Auskünften nur sehr eingeschränkt möglich. Dieser Umstand hätte indessen im Falle der Klägerin eine nachhaltige Gesundheitsgefährdung zur Folge. Die Gutachterin führt hierzu aus, dass mit an Sicherheit angrenzender Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Serbien verstärkt Intrusionen bei der Klägerin aufträten, die bei gleichzeitigem Wegfall von Vermeidungsstrategien zu erneuten suizidalen Krisen führten. Insbesondere die von der Gutachterin attestierte Selbstmordgefährdung könnte bei einer Rückkehr der Klägerin in den Kosovo nicht hinreichend durch entsprechende psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten vermieden werden, so dass von einer ernsthaften unmittelbar drohenden Lebensgefahr auszugehen ist. Hierbei stellt die Gutachterin vor allem darauf ab, dass eine erneute Konfrontation mit den Angehörigen der serbischen Polizei zu einer krisenhaften Zuspitzung des Krankheitsbildes der Klägerin führen würde.

Die nach den §§ 71 Abs. 4 und 34 Abs. 1 AsylVfG rechtmäßige und gebotene Abschiebungsandrohung erweist sich nach § 59 Abs. 3 AufenthG insoweit als rechtsfehlerhaft, als der Klägerin die Abschiebung nach Serbien und Montenegro angedroht wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und 711 ZPO.